



HUNZENSCHWIL

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde

Beschluss	Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 3. Dezember 2004 und an der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 angenommen.
gültig ab	1. Januar 2006

Einwohnergemeinde Hunzenschwil

Gemeindeordnung

Ingress Gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 erlässt die Einwohnergemeinde Hunzenschwil folgende Gemeindeordnung:

I. Organisation

Organisationsform **§ 1**
In der Gemeinde Hunzenschwil gilt die Organisation mit der Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff Gemeindegesetz.

II. Behörden und Kommissionen

Mitgliederzahl **§ 2**
Die Mitgliederzahl für Behörden und Kommissionen wird wie folgt festgesetzt:

Gemeinderat	5 Mitglieder
Schulpflege ¹	3 Mitglieder
Finanzkommission	5 Mitglieder
Wahlbüro	2 Mitglieder
Ersatzmitglieder Wahlbüro	2 Mitglieder
Steuerkommission	3 Mitglieder
Ersatzmitglied Steuerkommission	1 Mitglied

III. Durchführung der Wahlen

Urnenwahl **§ 3**
Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt.

Wahl durch Gemeinderat **§ 4**
Die Abgeordneten von Gemeindeverbänden werden durch den Gemeinderat gewählt.

¹Schulpflegen durch kantonales Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft; Aufgaben an den Gemeinderat übertragen.

IV. Veröffentlichungen

Publikationsorgan	§ 5 Die Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im „Lenzburger Bezirksanzeiger“.
-------------------	---

V. Zuständigkeit

Grenzänderungen	§ 6 Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
-----------------	--

Liegenschaftsverkehr	§ 7 Zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb und Tausch von Grundstücken bis zu einem Betrag von total Fr. 1'000'000.-- pro Kalenderjahr, mit der Kompetenz zur entsprechenden Darlehensaufnahme, sowie zum Abschluss der übrigen Rechtsgeschäfte im grundbuchlichen Verkehr (Dienstbarkeiten, Vormerkungen, Anmerkungen usw.) ist der Gemeinderat zuständig.
----------------------	--

Der Gemeinderat schliesst Verträge über die Veräusserung von Grundstücken bis zum Betrag von Fr. 20'000.-- pro Einzelfall in eigener Kompetenz ab.

Baurechts- und Kiesausbeutungsverträge	§ 8 Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.
--	---

Prüfung des Gemeindeversammlungsprotokolls	§ 9 Die Prüfung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung und die Antragstellung an die Gemeindeversammlung zur Genehmigung fällt in die Zuständigkeit der Finanzkommission.
--	--

Zusicherung des Gemeindebürgerrechts	§ 10 Die Zuständigkeit für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer wird gemäss § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 12. März 2013 an den Gemeinderat übertragen. ¹
--------------------------------------	---

¹Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 14. November 2014 (Urnenabstimmung vom 8. März 2015)

VII. Inkrafttreten

Inkrafttreten	<p>§ 11 ¹Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.</p> <p>²Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.</p>
Abänderung	<p>§ 12 Die Gemeindeordnung kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss und anschliessende Urnenabstimmung abgeändert oder ergänzt werden.</p>
Aufhebung bisheriges Recht	<p>§ 13 Die Gemeindeordnung 1991, welche am 23. September 1990 an der Urnenabstimmung angenommen worden ist, ist aufgehoben.</p>

GEMEINDERAT HUNZENSCHWIL

Franz Bitterli
Gemeindeammann

Colette Hauri
Gemeindeschreiberin

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 3. Dezember 2004.
Von der Einwohnergemeinde an der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 angenommen.